



II-12344 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH  
DER BUNDESMINISTER FÜR  
ÖFFENTLICHE WIRTSCHAFT UND VERKEHR  
DIPL.-ING. DR. RUDOLF STREICHER

A-1030 Wien, Radetzkystraße 2  
Tel. (0222) 711 62-9100  
Teletex (232) 3221155  
Telex 61 3221155  
Telefax (0222) 73 78 76  
DVR: 009 02 04

Pr.Zl. 5931/21-4/90

5865/AB

1990 -09- 03

zu 5970/J

ANFRAGEBEANTWORTUNG

betreffend die schriftliche Anfrage der Abg.  
Dr. Gugerbauer und Genossen vom 9. Juli 1990,  
Zl.: 5970/J-NR/90, betreffend "Inseratenkam-  
pagne des VOEST-Konzerns"

Ihre Fragen darf ich wie folgt beantworten:

Grundsätzlich ist vorzuschicken, daß gemäß Art. 52 Abs. 1 B-VG der Nationalrat und der Bundesrat befugt sind, die Geschäftsführung der Bundesregierung zu überprüfen, deren Mitglieder über alle Gegenstände der Vollziehung zu befragen und alle einschlägigen Auskünfte zu verlangen. Es war daher zu prüfen, ob sich die gestellten Fragen überhaupt auf "Gegenstände der Vollziehung" im Sinne des B-VG beziehen.

Dazu präzisiert auch § 90 des Geschäftsordnungsgesetzes, daß sich das Interpellationsrecht insbesondere auf Regierungsakte "sowie Angelegenheiten der behördlichen Verwaltung oder der Verwaltung des Bundes als Träger von Privatrechten" bezieht.

Die gegenständliche Anfrage behandelt zum Teil Angelegenheiten, die nicht Gegenstand der Vollziehung im Sinne des Art. 52 Abs. 1 B-VG sind.

Ich habe dennoch Ihre Anfrage an die Österreichische Industrieholding AG übermittelt und möchte Ihnen u.a. aufgrund deren Stellungnahme folgendes mitteilen:

- 2 -

Zu Frage 1:

"Welche Gesamtkosten verursacht die Inseratenkampagne des VOEST-Konzerns in diversen Printmedien?"

Die Aufwendungen der Werbekampagne der VOEST-ALPINE STAHL sind ausschließlich Angelegenheit der Organe des Unternehmens. Es erscheint nicht zweckmäßig, diese Frage zum Gegenstand öffentlicher Erörterungen zu machen. Eine solche Vorgangsweise widerspäche außerdem den aktiengesetzlichen Bestimmungen.

Zu Frage 2 und 4:

"Wie beurteilen Sie diese Inseratenkampagne angesichts der Wünsche der verstaatlichten Industrie hinsichtlich Schuldenübernahme durch den Bund?"

"Welche Maßnahmen werden Sie setzen, damit in Hinkunft ein negativer Eindruck in der Öffentlichkeit durch solche Werbekampagnen verhindert werden kann?"

Die Entscheidung über die Durchführung der Werbekampagne liegt, wie bereits ausgeführt, ausschließlich im Verantwortungsbereich der zuständigen Unternehmensorgane. Die Kampagne diene der Verbesserung des Erscheinungsbildes des Unternehmens in der Öffentlichkeit und damit geschäftspolitischen Interessen.

Zu Frage 3:

"Mit welcher Entlastung des Bundesbudgets rechnen Sie in den nächsten fünf Jahren durch Dividendenabfuhren der verstaatlichten Industrie, geringere Bundeszuschüsse gemäß ÖIAG-Finanzierungsgesetz 1987 und Veräußerungserlöse?"

Grundsätzlich ist festzustellen, daß die ÖIAG durch die im ÖIAG-Konzern zu betreibende aktive Dividendenpolitik und durch die Ausschüttung von Dividenden der ÖIAG an den Bund zur Entlastung der Republik beitragen wird. Die Ausschüttung

- 3 -

angemessener Dividenden an den Bund und damit mittelbar die Reduzierung der Belastung des Bundes wird im übrigen auch durch die Schaffung der Austrian Industries AG und die angestrebte Beteiligung privater Aktionäre gefördert. Die Höhe der in den nächsten Jahren insgesamt zu vereinnahmenden Dividenden, allfällige Refundierungskürzungen sowie zukünftige Veräußerungserlöse sind von der weiteren wirtschaftlichen Entwicklung des ÖIAG-Konzerns abhängig.

Wien, am 31. August 1990

Der Bundesminister

